

Über jedem Anschluß muß ein Wasserhahn zur Spülung angebracht sein. Bei Einläufen in den Kellerfußboden ist dieser mit Zementestrich zu versehen und es muß in demselben Raume mindestens ein Wasserhahn zur Spülung des Einlaufs vorhanden sein.

Inwieweit in den untersten Gegenden des Kanalnetzes zur Verhinderung von Kellerüberschwemmungen bei Einläufen aller Art, welche in oder unter der Höhe der Straßenoberfläche liegen, Rückstauventile eingebaut werden müssen, entscheidet das Stadtbauamt.

Spülaborte, Bissoirs.

§ 13. Für die an den Straßenkanal angeschlossenen Aborte und Bissoirs gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Sie müssen mit Wasserspülung versehen sein.
- b) Wird für die Hausentwässerungsanlage das Spülwasser der städtischen Wasserleitung oder einer anderen Trinkwasserleitung entnommen, so darf keinerlei Verbindung zwischen der Trinkwasserleitung und der Spülleitung bestehen. Die Aborte müssen mit Spülkästen von mindestens 7 l Inhalt mit Schwimmerventil und Überlauf versehen sein. Der Boden des Spülkastens muß bei diesem Inhalt mindestens 1,80 m über dem Fußboden des Abortraumes angebracht werden, das Spülfallrohr muß mindestens 30 mm lichte Weite haben.
- c) Das Anbringen von Spülkästen in geringerer Höhe als 1,80 m über dem Fußboden des Abortraumes kann auf vorher zu stellenden schriftlichen Antrag unter besonderen Bedingungen gestattet werden. Es muß in solchen Fällen ein größerer Spülkasten sowie auch ein weiteres Spülfallrohr vorgesehen werden.
- d) Die Einmündung des Schwimmerventils in den Spülkasten ist oberhalb des höchsten Wasserpiegels anzuordnen. Unmittelbar vor dem Spülkasten ist vor dem Schwimmerventil ein besonderer Absperrhahn in die Wasserleitung einzuschalten.
- e) In besonderen Fällen kann auch für Bissoiranlagen die Anbringung von Spülbehältern gefordert werden.
- f) Aborte müssen Trichter aus emailliertem Eisen, Steingut oder Porzellan erhalten. Der Magistrat kann auf einen vor der Bauausführung zu stellenden Antrag hin auch anderes Material von gleicher Güte zulassen.
- g) Die Abflußöffnung des Aborttrichters darf nicht weiter als 100 mm sein.
- h) Zwischen dem Aborttrichter und dem Fallrohr muß ein Wasserverschluß von mindestens 5 cm Tiefe eingeschaltet sein. Die Bissoirableitungen müssen mit Geruchverschlüssen und Lüftung versehen sein.
- i) An die Abortfallrohre dürfen andere Leitungen der Hausentwässerung nicht angeschlossen werden.
- k) Die Aborttrichter sind freistehend anzuordnen, nur ausnahmsweise können andere zugelassen werden.

Aborteinrichtungen für starken Verkehr (z. B. in Schulen, Fabriken, Kasernen, Krankenhäusern etc.), welche Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften erhalten sollen, können mit Genehmigung des Magistrats zugelassen werden.

Bei Badewannen muß das Zuleitungsrohr über dem höchsten Wasserstande des Badewassers endigen, oder es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß ein Zurücktreten des Badewassers in die Trinkwasserleitung ausgeschlossen ist.

Regenrohre.

§ 14. Das von Dächern, von Gesimsen mit mehr als 30 cm Ausladung, von Erkern, Balkonen, Vordächern u. s. w., welche vor die Straßenfluchtlinie treten, abfließende Regenwasser muß in Dachrinnen aufgefangen und in geschlossenen Fallrohren zum Erdboden herabgeführt werden. Kein an der Straße stehendes Gebäude darf eine Dachtraufe haben.

Für Regenfallrohre auf Höfen, die an die Kanalisation angeschlossen werden sollen, kann jederzeit vom Magistrat die Einschaltung eines Sinkkastens vorgeschrieben werden, welcher die Entfernung der von den Dächern abgespülten Sinkstoffe gestattet (z. B. bei Holzzementdächern oder bei schlechten Schieferdächern).